

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 15/10 S

S 5 R 118/10 (SG Neuruppin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerden und Anhörungsrügen der Klägerin und ihres Bevollmächtigten
gegen den Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin vom 17. Juni 2010 - S 5 R
118/10 - werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten und der Bevollmächtigte der Klägerin haben einander für das
Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 17.6.2010 hat das Sozialgericht Neuruppin (SG) den Bevollmächtigten der Klägerin, Herrn G. L. als Vertreter vor dem SG zurückgewiesen.
- 2 Hiergegen wurde mit einem von dem Bevollmächtigten unterzeichneten Schreiben vom 7.7.2010 "Beschwerde" zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und zugleich "Anhörungsrüge" erhoben. Der Senat geht davon aus dass der Bevollmächtigte dabei jeweils zugleich im eigenen und im Namen der Klägerin gehandelt hat.
- 3 Gegen den Beschluss des SG ist jedoch weder Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Über eine Anhörungsrüge (§ 178a Sozialgerichtsgesetz <SGG>) hat das SG selbst zu entscheiden.
- 4 Die Rechtsbehelfe sind aber auch schon deswegen unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden sind (§ 73 Abs 4 SGG). Sie sind daher in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

